

Nr. 4
15. Juni 2016

1. Betriebsvereinbarung über die Überleitungen vom alten auf das neue Besoldungsrecht des Bundes für Pastoralassistent/innen und Pfarrangestellte – 2. 2. Novelle zu der Dienst- und Besoldungsordnung für Pastoralassistenten in der Diözese St. Pölten – 3. 3. Novelle zur Dienst- und Besoldungsordnung für Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten – 4. 28. Verlautbarung zur Besoldungsordnung für Pastoralassistenten und Pfarrsekretäre – 5. Betriebsvereinbarung über die Überleitungen vom alten auf das neue Besoldungsrecht des Bundes für Dienstnehmer/innen in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten – 6. 1. Novelle zu den Dienstrechtlichen Bestimmungen für die Dienstnehmer/innen (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten (DB) – 7. Zweite Durchführungsverordnung zu den DB für die Dienstnehmer/innen (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten (2.DVO z.DB) – 8. 8. Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer/innen (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten – 9. Katechumenat – 10. Diözesannachrichten

1. Betriebsvereinbarung über die Überleitungen vom alten auf das neue Besoldungsrecht des Bundes für Pastoralassistent/innen und Pfarrangestellte

Abgeschlossen einerseits zwischen der röm.-kath. Diözese St. Pölten und dem Betriebsrat der Pastoralassistent/innen und Pfarrangestellten der Diözese St. Pölten.

1. Präambel

Eine Systemumstellung wurde notwendig, weil das vor-malige Besoldungsrecht mit einem altersabhängigen „Vorrückungsstichtag“ vom EuGH als altersdiskriminierend erkannt wurde. (Anrechnung erst ab dem 18. Lebensjahr).

Die Änderung trat nach der Kundmachung des BGBl I Nr. 32/2015 am 12. Februar 2015 in Kraft.

2. Geltungsbereich

Es werden alle Dienstnehmer/innen, die am 30. Juni 2016 im Dienst der Diözese stehen, in das neue Besoldungssystem übergeleitet.

Für 2015 haben diese Änderungen keine finanziellen Auswirkungen, daher erfolgt für 2015 keine Umrechnung.

3. Überleitung

Die Überleitung erfolgt in die betraglich nächstniedrigere Entlohnungsstufe der neuen Gehaltstabelle derselben Entlohnungsgruppe.

Bis zur ersten Vorrückung wird das bisherige Gehalt weiter ausbezahlt. Dies erfolgt mithilfe einer Wahrungszulage, die den Fehlbetrag zwischen der betraglich nächstniedrigeren Entlohnungsstufe der neuen Gehaltstabelle und der Entlohnungsstufe der Tabelle vor der Überleitung ausgleicht.

Beim ersten unveränderten Vorrückungstermin rückt der/die Dienstnehmer/in betraglich entsprechend der bisherigen Gehaltstabelle vor.

Technisch vollzieht der/die Dienstnehmer/in ebenso eine Vorrückung in der neuen Gehaltstabelle und erhält eine angepasste Wahrungszulage.

Die zweitnächste Vorrückung - damit wird die Zielstufe erreicht - wird zeitlich einmalig vorgezogen und bringt im Vergleich zum bisherigen Besoldungsrecht einen höheren Bezug.

4. Durchführung der Überleitung

Die Überleitung wird mit 1. Jänner 2016 durchgeführt, wobei der Vorrückungsverlauf ab Februar 2015 betrachtet wird.

Dienstnehmer/innen, die im Zeitraum März 2015 bis zur Durchführung der Überleitung im Juli 2016 in der Entlohnungsstufe 1 des bisherigen Entlohnungsschemas besoldet wurden, können nicht in eine betraglich nächstniedrigere Stufe übergeleitet werden.

Diese Dienstnehmer/innen werden ab dem Jahr 2016 linear in die Entlohnungsstufe des neuen Entlohnungsschemas übernommen. Die bisherigen Vorrückungsstichtage bleiben unverändert.

5. Vorgezogene Vorrückungen

Bei den Dienstnehmern in der Entlohnungsgruppe a wird der zweite Vorrückungstermin um 1 Jahr und 6 Monate vorgezogen.

Bei den Dienstnehmern der Entlohnungsgruppe b wird der zweite Vorrückungstermin um 6 Monate vorgezogen.

Bei allen weiteren Entlohnungsgruppen wird der zweite Vorrückungstermin um 1 Jahr vorgezogen.

Ab dem Erreichen der Zielstufe erfolgen die Vorrückungen wieder alle 2 Jahre.

St. Pölten, am 19. Mai 2016
Zl.O-491/2016

Mag. Andreas Schachenhofer e.h.

Betriebsratsvorsitzender für die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten und der Pfarrangestellten der Diözese St. Pölten

Prl. Mag. Eduard Gruber e.h.
Generalvikar

Mag. Helmut Haberfellner e.h.
Bischöflicher Notar

2. 2. Novelle zu der Dienst- und Besoldungsordnung für Pastoralassistenten in der Diözese St. Pölten

(Diözesanblatt St. Pölten Nr.2/2014/14)

§ 25 Einstufung

(1) Die Einstufung erfolgt grundsätzlich nach dem Dienstpostenplan, und zwar in der untersten Entlohnungsstufe der für den Dienstposten geltenden Entlohnungsgruppe.

(2) Bleibt unverändert.

(3) Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus der jeweiligen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe, in die der Pastoralassistent (Pfarrhelfer) eingereiht ist, zuzüglich allfälliger Zulagen. Die Höhe der Entlohnungsstufe ist abhängig von der Dienstzeit, der angerechneten Vordienstzeit und der angerechneten Ausbildungszeit.

(4) Bleibt unverändert.

§ 26 Anrechenbare Dienst- und Ausbildungszeiten

(1) a) Für Pastoralassistenten mit Eintritt bis 30. Juni 2016 gilt:

Im Dienst eines österreichischen kirchlichen Rechtsträgers verbrachte Dienstzeiten werden, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, voll angerechnet. Andere Dienstzeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden nach Ermessen des Bischöflichen Ordinariats ganz oder teilweise, wenigstens jedoch zur Hälfte, angerechnet.

b) Für Pastoralassistenten, die ab dem 1. Juli 2016 in den Dienst der Diözese treten, werden Vordienstzeiten mit einschlägiger Berufstätigkeit im Ausmaß von höchstens 10 Jahren angerechnet.

(2) Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes sind jeweils voll anzurechnen.

(3) Als Ausbildungszeiten werden angerechnet:

a) Für Pastoralassistenten mit Eintritt bis 30. Juni 2016 gilt:

aa) 4 Jahre bei Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung

ab) 3 Jahre bei Pastoralassistenten mit abgeschlossener Ausbildung am Seminar für kirchliche Berufe oder mit einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen Ausbildung.

Ausbildungszeiten können nur dann angerechnet werden, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Pastoralassistenten verbracht wurden.

b) Für Pastoralassistenten, die ab dem 1. Juli 2016 in den Dienst der Diözese treten, entfällt die Anrechnung von Ausbildungszeiten.

(4) Die Anrechnung erstreckt sich auf alle vom Dienstalter abhängigen Rechte mit Ausnahme des Urlaubs- und Abfertigungsanspruches, der Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wenn nicht einzelne Rechte bei der Anrechnung ausdrücklich ausgenommen wurden.

§ 30 Vorrückung

(1) Bleibt unverändert.

(2) a) Für Pastoralassistenten mit Eintritt bis 30. Juni 2016 gilt:

Die Vorrückungen finden ohne Ausnahme an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt. Die zweijährige Frist gilt auch dann als vollendet, wenn sie in den folgenden drei Monaten, das ist bis zum 31. März bzw. 30. September, erreicht wird.

b) Für Pastoralassistenten, die ab dem 1. Juli 2016 in den Dienst der Diözese treten, gilt folgendes:

Die Vorrückungen finden ohne Ausnahme mit dem ersten Tag jenes Monats statt, der auf dem Tag folgt, an dem die DienstnehmerInnen weitere zwei Jahre vollenden.

Diese Novelle tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft
St. Pölten, am 19. Mai 2016
Zl.O-492/2016

+ Klaus Küng e.h.
Bischof

3. 3. Novelle zur Dienst- und Besoldungsordnung für Pfarr- sekretäre in der Diözese St. Pölten

(Diözesanblatt St. Pölten Nr. 8/2015/37)

§ 20 Einstufung

(1) Bleibt unverändert.

(2)

a) Bleibt unverändert.

b) Nach einer Dienstzeit von 5 Jahren erfolgt auf Antrag des Arbeitnehmers die Umstufung in die Entlohnungsgruppe c. Die Umstufung erfolgt mit dem ersten Tag jenes Monats der auf das Datum der Antragstellung folgt.

(3)

Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus der jeweiligen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe, in die der Pfarrsekretär eingereiht ist, zuzüglich allfälliger Zulagen. Die Höhe der Entlohnungsstufe ist abhängig von der Dienstzeit, der angerechneten Vordienstzeit und der angerechneten Ausbildungszeit.

(4) Bleibt unverändert.

§ 21 Anrechenbare Dienst- und Ausbildungszeiten

(1)

a) Für Pfarrsekretäre mit Eintritt bis 30. Juni 2016 gilt:

Im Dienste eines österreichischen kirchlichen Rechtsträgers verbrachte Dienstzeiten werden, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, voll angerechnet. Andere Dienstzeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden nach Ermessen des Bischöflichen Ordinariats ganz oder teilweise, wenigstens jedoch zur Hälfte, angerechnet.

b) Für Pfarrsekretäre, die ab dem 1. Juli 2016 in den Dienst der Diözese treten, werden Vordienstzeiten mit einschlägiger Berufstätigkeit im Ausmaß von höchstens zehn Jahren angerechnet.

(2) Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes sind jeweils voll anzurechnen.

(3)

a) Für Pfarrsekretäre mit Eintritt bis 30. Juni 2016 gilt: Ausbildungszeiten können nur dann angerechnet werden, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Pfarrsekretärs verbracht wurden.

b) Für Pfarrsekretäre, die ab dem 1. Juli 2016 in den Dienst der Diözese St. Pölten treten, entfällt die Anrechnung von Ausbildungszeiten.

(4) Die Anrechnung erstreckt sich auf alle vom Dienstalter abhängigen Rechte mit Ausnahme des Urlaubs- und Abfertigungsanspruches, der Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wenn nicht einzelne Rechte bei der Anrechnung ausdrücklich ausgenommen wurden.

§ 24 Vorrückung

(1) Bleibt unverändert.

(2)

a) Für Pfarrsekretäre mit Eintritt bis 30. Juni 2016 gilt:

Die Vorrückungen finden ohne Ausnahme an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt. Die zweijährige Frist gilt auch dann als vollendet, wenn sie in den folgenden drei Monaten, das ist bis zum 31. März bzw. 30. September, erreicht wird.

b) Für Pfarrsekretäre, die ab dem 1. Juli 2016 in den Dienst der Diözese treten, gilt:

Die Vorrückungen finden ohne Ausnahme mit dem ersten Tag jenes Monats statt, der auf den Tag folgt, an dem die Pfarrsekretäre weitere zwei Jahre vollendet.

Diese Novelle tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

St. Pölten, am 19. Mai 2016

Zl.O-493/2016

+ Klaus Küng
Bischof

4.

28. Verlautbarung zur Besoldungsordnung für Pastoralassistenten und Pfarrsekretäre

(27. Verlautbarung: Diözesanblatt St. Pölten
Nr. 2/2015/12)

§ 1 (1) Die Tabelle des Vertragsbedienstetengesetzes lautet:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
Euro brutto					
1	2.202,3	1.731,2	1.531,7	1.466,8	1.401,0
2	2.253,9	1.771,7	1.565,1	1.493,2	1.416,2
3	2.305,6	1.812,3	1.599,5	1.520,5	1.431,4
4	2.357,3	1.853,8	1.635,0	1.546,9	1.445,6
5	2.418,0	1.897,3	1.668,4	1.574,2	1.461,8
6	2.504,1	1.942,9	1.702,9	1.600,5	1.475,9
7	2.592,3	1.989,5	1.737,3	1.626,9	1.491,1
8	2.680,4	2.050,3	1.771,7	1.654,2	1.506,3
9	2.766,5	2.117,2	1.805,2	1.680,6	1.521,5
10	2.853,6	2.198,2	1.841,6	1.707,9	1.536,7
11	2.940,7	2.287,4	1.879,1	1.733,2	1.551,9
12	3.026,8	2.374,5	1.916,6	1.760,6	1.566,1
13	3.115,0	2.462,6	1.957,1	1.786,9	1.582,3
14	3.209,2	2.548,7	1.996,6	1.815,3	1.597,5
15	3.322,6	2.636,8	2.036,1	1.841,6	1.611,7
16	3.438,1	2.724,0	2.076,7	1.871,0	1.626,9
17	3.551,6	2.811,1	2.118,2	1.899,4	1.643,1
18	3.666,0	2.898,2	2.158,7	1.930,8	1.657,3
19	3.753,2	2.985,3	2.198,2	1.961,2	1.672,5
20	--	3.006,6	2.239,7	1.992,6	1.686,6
21	--	--	2.260,0	2.007,8	1.695,8

(2) Die Verwaltungsdienstzulage beträgt:
für die Dienstnehmer in der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 1 - 5, b, c und d € 163,10
für die Dienstnehmer in der Entlohnungsgruppe a, ab der Entlohnungsstufe 6 € 207,70

Diese Verlautbarung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

St. Pölten, 19. Mai 2016

Zl.O-492/2016

+ Klaus Küng e.h.
Bischof

5. Betriebsvereinbarung über die Überleitungen vom alten auf das neue Besoldungsrecht des Bundes für Dienstnehmer/innen in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten

Abgeschlossen einerseits zwischen der röm.-kath. Diözese St. Pölten und dem Betriebsrat der Zentralangestellten in der Diözese St. Pölten.

1. Präambel

Eine Systemumstellung wurde notwendig, weil das vor-malige Besoldungsrecht mit einem altersabhängigen „Vorrückungsstichtag“ vom EuGH als altersdiskriminierend erkannt wurde. (Anrechnung erst ab dem 18. Lebensjahr).

Die Änderung trat nach der Kundmachung des BGBl I Nr. 32/2015 am 12. Februar 2015 in Kraft.

2. Geltungsbereich

Es werden alle Dienstnehmer/innen, die am 30. Juni 2016 im Dienst der Diözese stehen, mit Ausnahme der Dienstnehmer/innen wie in Pkt. 6. beschrieben, in das neue Besoldungssystem übergeleitet.

Für das Jahr 2015 haben diese Änderungen keine finanziellen Auswirkungen, daher erfolgt für 2015 keine Umrechnung.

3. Überleitung

Die Überleitung erfolgt in die betraglich nächstniedrigere Gehaltsstufe bzw. Entlohnungsstufe der neuen Gehaltstabelle derselben Verwendungsgruppe, Entlohnungsgruppe oder Dienstklasse.

Bis zur ersten Vorrückung wird das bisherige Gehalt weiter ausbezahlt. Dies erfolgt mithilfe einer Wahrungszulage, die den Fehlbetrag zwischen der betraglich nächstniedrigeren Gehaltsstufe der neuen Gehaltstabelle und der Gehaltsstufe der Tabelle vor der Überleitung ausgleicht.

Beim ersten unveränderten Vorrückungstermin rückt der/die Dienstnehmer/in entsprechend der bisherigen Gehaltstabelle vor.

Technisch vollzieht der/die Dienstnehmer/in ebenso eine Vorrückung in der neuen Gehaltstabelle und erhält eine angepasste Wahrungszulage.

Die zweitnächste Vorrückung - damit wird die Zielstufe erreicht - wird zeitlich einmalig vorgezogen und bringt im Vergleich zum bisherigen Besoldungsrecht einen höheren Bezug.

4. Durchführung der Überleitung

Die Überleitung wird mit 1. Jänner 2016 durchgeführt, wobei der Vorrückungsverlauf ab Februar 2015 betrachtet wird.

Differenziert wird nach Dienstnehmer/innen, die vor dem 1. Jänner 2007 eingetreten sind und somit noch im Beförderungssystem sind und

Dienstnehmer/innen, die ab dem 1. Jänner 2007 eingetreten sind, für die das Prämiensystem Gültigkeit hat.

Dienstnehmer/innen, die im Zeitraum März 2015 bis zur Durchführung der Überleitung im Juli 2016 in der Gehalts-

stufe bzw. Entlohnungsstufe 1 des bisherigen Gehalts- bzw. Entlohnungsschemas besoldet wurden, können nicht in eine betraglich nächstniedrigere Stufe übergeleitet werden.

Diese Dienstnehmer/innen werden ab dem Jahr 2016 linear in die Gehaltsstufe bzw. Entlohnungsstufe des neuen Gehalts- bzw. Entlohnungsschemas übernommen. Die bisherigen Vorrückungsstichtage bleiben unverändert.

5. Vorgezogene Vorrückungen

Bei den Dienstposten, laut Dienstpostenplan, der Verwendungsgruppe A wird der zweite Vorrückungstermin um 1 Jahr und 6 Monate vorgezogen.

Bei den Dienstposten, laut Dienstpostenplan, der Verwendungsgruppe B wird der zweite Vorrückungstermin um 6 Monate vorgezogen.

Bei allen weiteren Verwendungsgruppen wird der zweite Vorrückungstermin um 1 Jahr vorgezogen.

Ab dem Erreichen der Zielstufe erfolgen die Vorrückungen wieder alle 2 Jahre.

6. Details zu den einzelnen Verwendungsgruppen

6.1. Dienstnehmer/innen in der Verwendungsgruppe A:
Dienstnehmer/innen, die vor dem 1. Jänner 2007 eingetreten sind, bleiben in der derzeitigen Einstufung und werden nicht übergeleitet.

Dienstnehmer/innen, die ab dem 1. Jänner 2007 eingetreten sind, werden in die neue Dienstklasse III übergeleitet, soweit sie noch nicht in der Dienstklasse VII ab Gehaltsstufe 4 entlohnt werden.

6.2. Dienstnehmer/innen in der Verwendungsgruppe B:
Dienstnehmer/innen, die vor dem 1. Jänner 2007 eingetreten sind, bleiben in der Dienstklasse IV-VII und werden nicht übergeleitet.

Dienstnehmer/innen, die ab dem 1. Jänner 2007 eingetreten sind, werden in die neue Dienstklasse III übergeleitet, soweit sie noch nicht in der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 4 entlohnt werden.

6.3. Dienstnehmer/innen in der Verwendungsgruppe C:
Dienstnehmer/innen, die vor dem 1. Jänner 2007 eingetreten sind, bleiben in der Dienstklasse und werden nicht übergeleitet.

Dienstnehmer/innen, die ab dem 1. Jänner 2007 eingetreten sind, werden in die neue Dienstklasse III übergeleitet.

6.4. Dienstnehmer/innen in der Verwendungsgruppe D:
Dienstnehmer/innen, die vor dem 1. Jänner 2007 eingetreten sind, bleiben in ihrer Dienstklasse und werden nicht übergeleitet.

Dienstnehmer/innen, die nach dem 1. Jänner 2007 eingetreten sind, werden in die neue Dienstklasse III übergeleitet.

St. Pölten, am 19. Mai 2016
Zl.O-487/2016

Martin Franz Wurz e.h.

Betriebsratsvorsitzender

für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
in den Zentralstellender Diözese St.Pölten

Prl. Mag. Eduard Gruber e.h.

Generalvikar

Mag. Helmut Haberfellner e.h.

Bischöflicher Notar

6.

1. Novelle zu den Dienstrechtlichen Bestimmungen für die Dienstnehmer/innen (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St.Pölten (DB)

(Diözesanblatt St. Pölten Nr. 1/2007/7)

§ 17

Anrechenbare Dienstzeiten

(1) Als Vordienstzeiten anzurechnen sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren.

(2) Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes sind jeweils voll anzurechnen.

(3) entfällt

(4) Die Anrechnung erstreckt sich auf alle vom Dienstalter abhängigen Rechte mit Ausnahme des Urlaubsanspruches, der Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, der Gewährung von Prämien, wenn nicht einzelne Rechte bei der Anrechnung ausdrücklich angenommen wurden.

§ 18

Einstufung, Einreihung in eine höhere Verwendungsgruppe, Beförderung

(1) Jede Anstellung erfolgt grundsätzlich in der ersten Gehaltsstufe der nach der Verwendung zustehenden Verwendungsgruppe, soweit nicht Vordienstzeiten gemäß § 17 angerechnet werden.

(2) Bleibt unverändert

§ 19

Vorrückung

(1) Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe erfolgt jeweils nach zwei Jahren.

(2) Die Vorrückungen finden ohne Ausnahme an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes nächstfolgenden ersten Tag des Monats statt.

Diese Verlautbarung hat Gültigkeit für Dienstnehmer, die ab 1. Juli 2016 in den Dienst der Diözese St. Pölten treten.

Für bis 30. Juni 2016 bestehende Dienstverhältnisse bleiben die Anrechnungsbestimmungen der §§ 17 und 19 unverändert.

St. Pölten, am 19. Mai 2016
Zl.O-488/2016

+ Klaus Küng e.h.
Bischof

7.

Zweite Durchführungsverordnung zu den DB für die Dienstnehmer/innen (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten (2.DVO z.DB)

(Diözesanblatt St. Pölten Nr. 1/2007/17)

§ 1

Gemäß § 15 DB wird der Dienstpostenplan in der Fassung der Anlage 1 erlassen:

§ 2

(1) Die Dienstnehmer/innen können im Wege der Zeitvorrückung oder Beförderung höchstens die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse erreichen, mit welcher der Dienstposten im Dienstpostenplan limitiert ist. Ist im Dienstpostenplan bei der höchsten Dienstklasse eine Gehaltsstufe angegeben, so kann höchstens diese Gehaltsstufe erreicht werden.

(2) Abweichend von der Bestimmung Abs. 1 können Dienstnehmer/innen der Verwendungsgruppe D, mit einem Eintrittstag vor dem 1. Jänner 2007, welche einen Dienstposten innehaben, der mit der Dienstklasse III limitiert ist, im Wege der Zeitvorrückung die Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV erreichen.

Dienstnehmer/innen mit einem Eintrittstag ab dem 1. Jänner 2007 können im Wege der Zeitvorrückung die höchste Stufe der Dienstklasse III erreichen.

(3) Ebenso können Dienstnehmer/innen der Verwendungsgruppe C, mit einem Eintrittstag vor dem 1. Jänner 2007, deren Dienstposten mit der Dienstklasse IV limitiert ist, im Wege der Zeitvorrückung die Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V erreichen.

Dienstnehmer/innen mit einem Eintrittstag ab dem 1. Jänner 2007 können im Wege der Zeitvorrückung die höchste Stufe der Dienstklasse III erreichen.

(4) Dienstnehmer/innen, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben und die höchste Gehaltsstufe, welche ihnen nach dem Dienstpostenplan auf ihrem Dienstposten zusteht, unter Einschluss der Zeitvorrückungen nach Abs. 2 und 3 mindestens zwei Jahre lang innehaben, gebührt auf ihr Ansuchen eine Zulage (Dienstalterszulage) im Ausmaß von 1,5 Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse V zwischen der Gehaltsstufen 2 und 3.

§ 3

(1) Wird ein/e Dienstnehmer/in auf einem Dienstposten einer höheren Verwendungsgruppe beschäftigt als jener, nach welcher er besoldet wird, so gebührt ihm für seine qualitative Mehrleistung über seinen Antrag eine Verwendungszulage gemäß § 21 Abs. 2 DB.

(2) Die Verwendungszulage errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag, der sich zwischen der tatsächlichen Einstufung des Dienstnehmers und der Einstufung, welche ihm bei Einreihung in die höhere Verwendungsgruppe zustehen würde, ergibt.

(3) Ist der/die Dienstnehmer/in in seiner/ihrer Verwendungsgruppe befördert worden, so ist bei der Errechnung der Verwendungszulage anzunehmen, dass er/sie in

der höheren Verwendungsgruppe ebenfalls im gleichen Ausmaß befördert worden ist.

§ 4

(1) Ist ein/e Dienstnehmer/in auf einem Dienstposten einer höheren als der ihm/ihr zustehenden Verwendungsgruppe (§16 DB) beschäftigt, so kann er/sie im Wege der Zeitvorrückung und Beförderung höchstens die letzte Gehaltsstufe der höchsten Dienstklasse der ihm/ihr zustehenden Verwendungsgruppe erlangen.

(2) Dies gilt auch dann, wenn der Dienstposten mit einer höheren Dienstklasse limitiert ist.

§ 5

(1) Anstellungen dürfen nur auf freie Dienstposten unter deren Benennung erfolgen. Bei Neubesetzung eines im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstpostens ist dessen Notwendigkeit zu prüfen und die Neubesetzung von der Ordinariatskonferenz zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

(2) Änderungen des Dienstpostenplanes bedürfen des vom Ordinarius genehmigten Beschlusses der Ordinariatskonferenz und der Veröffentlichung im Diözesanblatt St. Pölten.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Zugleich treten alle Bestimmungen der zweiten Durchführungsverordnung zu den Dienstrechtlichen Bestimmungen für Laiendienstnehmer/innen der Diözese St. Pölten außer Kraft, soweit solche nicht auf einem Sondervertrag beruhen.

(3) Bei jeder beabsichtigten Änderung ist der Betriebsrat in angemessener Frist zu einer Stellungnahme einzuladen.

(4) Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Veröffentlichung im Diözesanblatt St. Pölten.

St. Pölten, am 19. Mai 2016
Zl. O-490/2016

+ **Klaus Küng e.h.**
Bischof

8. 8. Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer/innen (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten

(Diözesanblatt St. Pölten Nr. 3/2015/12)

II. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

§ 4

Die Dienstnehmer/innen der Zentralstellen der Diözese St. Pölten und der Zentrale der Caritas der Diözese St. Pölten werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Dienstpostenplanes folgenden Dienstklassen zugewiesen:

a) die Dienstnehmer/innen in der Verwendungsgruppe A (höherer Dienst) zu den Dienstklassen III bis IX, wobei die Vorrückung von der Dienstklasse III Gehaltsstufe 17 in die Dienstklasse VII Gehaltsstufe 3 stattfindet,

b) die Dienstnehmer/innen in der Verwendungsgruppe B (gehobener Dienst) zu den Dienstklassen III bis VII, wobei für Dienstnehmer/innen mit Eintrittstag ab dem 1. Jänner 2007 die Vorrückung von der Dienstklasse III Gehaltsstufe 19 in die Dienstklasse VI Gehaltsstufe 3 stattfindet.

Dienstnehmer/innen, mit Eintrittstag vor dem 1. Jänner 2007, rücken von der Dienstklasse III Gehaltsstufe 7 in die Dienstklasse IV Gehaltsstufe 4 vor.

c) die Dienstnehmer/innen in der Verwendungsgruppe C (Fachdienst) zu Dienstklasse III,

Dienstnehmer/innen, mit Eintrittstag vor dem 1. Jänner 2007 zu den Dienstklassen III bis V, wobei die Vorrückung von der Dienstklasse III Gehaltsstufe 12 in die Dienstklasse IV Gehaltsstufe 3 stattfindet.

d) die Dienstnehmer/innen in der Verwendungsgruppe D (Kanzleidienst) zu der

Dienstklasse III, Dienstnehmer/innen mit Eintrittstag vor dem 1. Jänner 2007 zu den

Dienstklassen III bis IV, wobei die Vorrückung wie bisher von der Dienstklasse III Gehaltsstufe 17 in die Dienstklasse IV Gehaltsstufe 3 stattfindet.

e) die Dienstnehmer in der Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst) zu der Dienstklasse III.

Die Dienstnehmer/innen der einzelnen Verwendungsgruppen können durch Beförderung und Vorrückung höchstens die letzte Gehaltsstufe der ihnen nach dem Dienstpostenplan letztlich zukommenden Dienstklasse erreichen.

§ 5

(1) Die Tabelle ab 1.1.2016 des Gehaltsgesetzes lautet:

Gehaltsstufe	III. Dienstklasse				
	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Euro					
1	1.368,60	1.431,40	1.494,20	1.682,60	2.148,6
2	1.384,80	1.457,70	1.528,60	1.682,60	2.232,7
3	1.401,00	1.484,00	1.563,10	1.770,70	2.316,7
4	1.417,20	1.509,40	1.598,50	1.814,30	2.400,8
5	1.432,40	1.535,70	1.634,00	1.859,90	2.483,9
6	1.447,60	1.562,00	1.668,40	1.907,50	2.568,0
7	1.464,80	1.588,40	1.702,90	2.012,80	2.650,0
8	1.480,00	1.613,70	1.737,30	2.107,00	2.732,1
9	1.496,20	1.641,10	1.772,80	2.191,10	2.816,1
10	1.512,40	1.666,40	1.808,20	2.275,20	2.899,2
11	1.528,60	1.693,70	1.843,70	2.359,30	2.982,3
12	1.543,80	1.719,10	1.911,50	2.442,30	3.070,4
13	1.560,00	1.744,40	2.002,70	2.525,40	3.179,8
14	1.576,20	1.771,70	2.085,80	2.608,50	3.288,2
15	1.592,40	1.797,10	2.169,80	2.691,50	3.396,6
16	1.607,60	1.846,70	2.253,90	2.774,60	3.506,0
17	1.623,80	1.918,60	2.338,00	2.857,70	3.615,4
18	1.640,00	2.010,80	2.422,10	2.940,70	3.696,4
19	1.660,30	2.064,50	2.506,20	3.022,80	3.738,0
20	1.671,50	--	2.609,50	3.044,10	3.860,5
21	--	--	2.672,30	3.136,20	--
22	--	--	--	3.167,70	--

Ge- halts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	--	--	2.878,9	3.478,6	4.656,8	6587,5
2	--	2.463,6	2.961,0	3.588,0	4.896,8	6.950,2
3	1.962,2	2.546,7	3.044,1	3.696,4	5.136,9	7.312,8
4	1.962,2	2.628,7	3.152,5	3.936,5	5.499,6	7.675,5
5	1.962,2	2.711,8	3.260,8	4.176,6	5.862,2	8.038,2
6	2.211,4	2.794,9	3.369,2	4.417,7	6.224,9	8.399,8
7	2.295,5	2.878,9	3.478,6	4.656,8	6.587,5	--
8	2.379,5	2.961,0	3.588,0	4.896,8	6.950,2	--
9	2.463,6	3.044,1	3.696,4	5.136,9	--	--

(2) Die Verwaltungsdienstzulage beträgt:

- a) Bei Dienstnehmern, welche in den Dienstklassen III
– V besoldet werden € 163,10
b) Bei Dienstnehmern, welche in den Dienstklassen VI
– IX besoldet werden € 207,70
(3) entfällt.

Dieser Verlautbarung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

St. Pölten, am 19. Mai 2016
Zl.O-489/2016

+ **Klaus Küng e.h.**
Bischof

9. Katechumenat

Pastorale Orientierungen

Diesem Diözesanblatt liegt für alle Priester und Diakone die Nr. 14 der Schriftenreihe der Österreichischen Bischöfe „Katechumenat – Pastorale Orientierungen“ bei.

Das Heft steht auch im Internet zur Verfügung:
www.bischofskonferenz.at/dl/NpLLJKJKKoolOJqx4KlJK/Heft14_Katechumenat.pdf

10.

Diözesannachrichten

Pensionierungen

Mit 1. September 2016 werden in den dauernden Ruhestand übernommen:

OStR KR Franz **Großhagauer**, Pfarrer in Königstetten;
Montenegro Josè A. **Gonzalez**, Pfarrer in Schloß Rose-
nau und Titularpfarrer von Jahnings und Rieggers;

Franz Josef **Kaiser**, Pfarrer in Zwettl-Stadt und Titularpfarrer von Großglobnitz und Marbach am Walde;

GR Eugen **Kalwa**, Pfarrer in St. Anton an der Jeßnitz und Moderator von Puchenstuben;

KR Erich **Resch**, Pfarrer in Würmla und Titularpfarrer von Murstetten;

GR Josef **Vonwald**, Pfarrer in Tulbing und Titularpfarrer von Chorcherrn;

KR Franz **Schaupp**, Pfarrer in Pöggstall, wird mit 1. Oktober 2016 in den dauernden Ruhestand übernommen.

Dechantstellvertreter

KR Mag. P. Franz **Hörmann** OSB, Pfarrer in Sonntagberg und Moderator von Windhag, wurde am 12. Mai 2016 vom Dekanatsklerus zum **Dechantstellvertreter** des **Dekanates Waidhofen an der Ybbs** gewählt und vom Bischof bestätigt.

Pfarrer

Mag. Peter **Rückl**, Pfarrer in Weißenkirchen in der Wachau und Wösendorf, wurde mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 zusätzlich zum Pfarrer für die Pfarren **St. Johann bei Großheinrichschlag** und **Weinzierl am Walde** ernannt.

Titularpfarrer

Dr. Sabinus Okechukwu **Iweadighi**, Titularpfarrer in Pottenbrunn, wurde mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 zusätzlich zum Titularpfarrer von **St. Pölten-Wagram** ernannt anstelle von Titularpfarrer KR Ernst **Bergmann**, Pfarrer in St. Pölten-Stattersdorf-Harland.

Moderatoren

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 wurden zu Moderatoren bestellt:

Iosif **Balleanu**, Kaplan in den Pfarren Gerersdorf-Prinzersdorf, Hafnerbach und Haunoldstein; in den Pfarren **Weißenkirchen an der Perschling**, **Würmla** und **Murstetten**;

Eusebiu **Bulai**, Kaplan in Königstetten, in den Pfarren **Königstetten**, **Tulbing** und **Chorcherrn**;

P. Ryzard **Chycki** CMM, bisher Maria Gugging, ED Wien, in den Pfarren **Vitis** und **Echsenbach**, anstelle von Provisor Otto **Allinger**;

Mag. Tomaz **Kuziora**, Kaplan in Schrems, in den Pfarren **Zwettl-Stadt**, **Großglobnitz** und **Marbach am Walde**;

P. Thomas **Neernakunnel**, bisher Kaplan in den Pfarren Steinakirchen/Forst, Randegg und Reinsberg, in den Pfarren **Randegg** und **Reinsberg**;

Eugeniusz **Warzocha**, bisher in den Pfarren Straning, Wartberg und Grafenberg, ED Wien, in den Pfarren **St. Anton an der Jeßnitz** und **Puchenstuben**;

P. Karl **Becker**, bisher Pfarrer in Maria Langegg und Provisor in den Pfarren Aggsbach-Dorf und Schönbühel, wird mit 1. Oktober 2016 zum Moderator in der Pfarre **Pöggstall** bestellt;

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN VERLAGSPOSTAMT
3100 ST. PÖLTEN

Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten, Hersteller: Hausdruckerei der Diö-
zese St. Pölten, Klostersgasse 15, 3101 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten,
Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten,

DVR.Nr.0029874(12437)

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten

Österreichische Post AG INFO.Mail Entgelt bezahlt

Provisoren

Paulinus Kelechi **Anyanwu**, Kaplan in Krems-St. Paul, wurde mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 zum Provisor in den Pfarren **Schloss Rosenau, Jahnings** und **Rieggers** bestellt.

Die zusätzlichen Anstellungen von Mag. Wolfgang **Auhs**er, Pfarrer in Thaya, als Provisor in **Münchreith an der Thaya**, und Mag. Zenon **Gaska**, Moderator in den Pfarren Allentsteig und Scheideldorf, als Provisor von **Ludweis**, werden mit 1. September 2016 bis auf weiteres verlängert.

KR Engelbert **Salzmann** wurde mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 zum Provisor der Pfarre **St. Pölten-Viehofen** bestellt, anstelle von P. Stanislaw **Kaluza** SJ, der aus dem Dienst der Diözese ausscheidet.

Kapläne

Neupriester Mag. Thomas **Skrianz** wurde mit 1. Juli 2016 zum Ferienkaplan in den Pfarren **Traismauer** und **Stollhofen** und mit 1. September 2016 zum **Kaplan** in **Krems-St. Paul** bestellt.

Mit 1. September 2016 werden weiters als Kapläne angestellt bzw. versetzt:

Mag. Przemyslaw **Kocjan**, Priester der Diözese Sosnowiec, in den Pfarren **Weißkirchen in der Wachau, Wösendorf, St. Johann bei Großheinrichschlag** und **Weinzierl am Walde**;

Cyriacus **Onyenucheya**, bisher Kaplan in Pottenbrunn; in den Pfarren **Gerersdorf-Prinzersdorf, Hafnerbach** und **Haunoldstein**;

Eugene **Ucheoma**, Priester der Diözese Okigwe, in den Pfarren **Pottenbrunn** und **St. Pölten-Wagram**;

MMag. Christoph **Weiss**, bisher Kaplan in Gmünd-Neustadt, in **Schrems**.

Raymond **Idiong**, Priester der Diözese Ikot Ekpene, Nigeria, wurde mit 1. Juni 2016 in den Seelsorgsdienst der Diözese St. Pölten aufgenommen und Mag. Johann Lagler, Pfarrer in Steinakirchen am Forst und Titularpfarrer in Reinsberg und Randegg, dienstzugeteilt.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Juni 2016

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

Mag. Eduard Gruber
Generalvikar